

Neue Regeln für Genehmigung und Betrieb von privaten Ersatzschulen öffentlichen Rechts in NRW

Der Gewerkschaftstag fordert den Landesvorstand der GEW NRW auf, zeitnah Gespräche mit der Landesregierung aufzunehmen mit dem Ziel, zu neuen Regeln für Genehmigung und Betrieb von Ersatzschulen in NRW zu kommen.

Die GEW bringt die folgenden Vorschläge in diese Gespräche ein:

- Der Refinanzierungssatz für Ersatzschulen wird verringert.
- Die Zahl der staatlich geförderten Plätze an Ersatzschulen wird auf 10 % eines Jahrgangs bezogen auf ein Stadt- bzw. Gemeindegebiet begrenzt.
- Statt einer pauschalen Genehmigung von Ersatzschulen unabhängig von der Zahl der Standorte muss jeder einzelne Standort genehmigt werden.
- Bei der Genehmigung wird eine maximale Zügigkeit der Schule festgelegt.
- Eine Gründungsgenehmigung für eine Ersatzschule wird nur erteilt, wenn dadurch staatliche Schulen im Einzugsgebiet in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. In die Regelungen des § 80 SchulG zur Schulentwicklungsplanung müssen die Ersatzschulen gleichwertig einbezogen werden.
- Eine fortlaufende Sicherung der Einhaltung der gültigen Lehrpläne auf der Grundlage des Grundgesetzes durch gleichwertige öffentliche Kontrolle findet statt.